

**MERGERS & ACQUISITIONS**

# UNTERNEHMENSTRANSAKTIONEN – EIN JAHR MIT DER DATENSCHUTZ- GRUNDVERORDNUNG

Transaktionsprozesse datenschutzkonform zu gestalten ist im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu einer zeitintensiven und damit häufig auch zu einer unterschätzten Aufgabe geworden.

► Seit Mai vergangenen Jahres sind Transaktionsprozesse entsprechend dem „europaweiten Datenschutzgesetz“ zu gestalten, andernfalls können empfindliche Bußgelder drohen, die sich auf bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes der gesamten Unternehmensgruppe belaufen. Zusätzlich sieht man sich mit Abmahnungen und Schadensersatzforderungen der Betroffenen und/oder Unterlassungsaufforderungen der Konkurrenten und nicht zuletzt mit einem Reputationsverlust konfrontiert. In dem einer Transaktion vorgelagerten Due Diligence-Prozess sollen Chancen und Risiken sichtbar gemacht werden. Zu diesem Zweck müssen regelmäßig auch personenbezogene Daten ausgetauscht werden. Gemeint sind etwa Gesellschafterdaten, Kunden- und/oder Lieferantendaten, Mitarbeiterdaten oder etwa Daten von sonst verbundenen Geschäftspartnern. Nach der DS-GVO bedarf jedoch jede Interaktion mit solchen personenbezogenen Daten entweder eines gesetzlichen Rechtfertigungsgrunds oder der Einwilligung des jeweils Betroffenen.

Die Einholung der Einwilligung der jeweils Betroffenen ist aufgrund der mit einer potenziellen Transaktion verbundenen gewünschten Vertraulichkeit entweder nicht möglich oder blockiert aufgrund der Langwierigkeit die mühsam erarbeitete

*„Durch individuelle Beratung und gute Planung lässt sich auch nach Geltung der DS-GVO ein rechtssicherer und praktikabler Transaktionsprozess erarbeiten und umsetzen.“*

–

**Dr. Carsten Ulbricht,**  
Rechtsanwalt und Partner, Menold Bezler

Zeitspur der durchzuführenden Transaktion. Schließlich ist es auch weder praktikabel noch stellt es einen wirksamen Schutz dar, sich bereits mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung das Recht einräumen zu lassen, im Falle eines Zusammenschlusses oder Verkaufs sämtliche personenbezogene Daten übermitteln zu dürfen, da der Betroffene die einmal erteilte Einwilligung widerrufen oder von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann.

## Stufenweise Prüfung

Als gesetzlicher Rechtfertigungsgrund steht demgegenüber in der Due Diligence regelmäßig Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO zur Seite, der die Interaktion mit personenbezogenen Daten im Rahmen des berechtigten Interesses des Verantwortlichen zulässt, sofern nicht andere Interessen entgegenstehen. Hierdurch wird jedoch eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung, dem Interesse des Veräußerers auf wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sowie das Interesse des Erwerbers auf eine Risikoeinschätzung notwendig. Überdies ist die Offenlegung personenbezogener Daten in der Due Diligence als Weiterverarbeitung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 DS-GVO zu werten und löst deshalb die Informationspflicht des Weiterverarbeitenden gegenüber dem Betroffenen aus. Sollen Daten ins Ausland übermittelt werden, ist auf einer zweiten Stufe zu prüfen, ob die Übermittlung in das konkrete Land zulässig ist. Den Datenschutzpflichten Folge zu leisten und eine Transaktion gleichwohl durchzuführen, kommt – zumindest bei einem Asset-Deal – einem Seiltanz zwischen Einwilligung, Rechtfertigungsgrund, Interessenabwägung und Informationspflichten gleich. Beim Share Deal wirkt der Datenschutz zwar nicht im Rahmen des Vollzugs der Transaktion hemmend, da das Zielunternehmen ja Inhaber der Daten ist und bleibt, letztlich spielt der Datenschutz aber jedenfalls im Rahmen der Due Diligence eine zunehmend größere Rolle.



*„Der Datenschutz spielt im Rahmen der Due Diligence eine zunehmend größere Rolle.“*

–  
**Vladimir Cutura,**  
 Rechtsanwalt und Partner, Menold Bezler

Um dem Dilemma zu entfliehen, hat es sich bewährt, den Transaktionsprozess anzupassen. So kann der Datenraum in verschiedene, dem Statuts der Transaktion angemessenen Bereiche aufgeteilt und entsprechend befüllt werden. Im frühen Stadium der geplanten Transaktion wird zur sogenannten Datenminimierung gegriffen und zunächst eine begrenzte Anzahl an Dokumenten eingestellt, die zudem umfangreich anonymisiert oder pseudonymisiert sind, sodass die Grundsätze des Datenschutzes noch nicht zur Anwendung kommen. In einem weiteren Schritt können dann (mit gefestigter Transaktionsintensivierung) weitere Dokumente eingestellt werden und/oder vorgenommene Anonymisierungen/Pseudonymisierungen ausgedünnt werden. So wird gleichzeitig der Empfängerkreis der Daten beschränkt.

### **Beratung und Planung nötig**

Aber auch eine Datenprüfung über einen Treuhänder oder eine Vendor Due Diligence sind Möglichkeiten, dem durch das europaweite Datenschutzgesetz aufgeworfene Dilemma zu begegnen. Ihnen wohnen jedoch einzelfallabhängige Fallstricke inne, die einer individuellen Prüfung bedürfen. In jedem Fall empfiehlt sich die parallele Dokumentation der jeweils juristisch, technisch oder organisatorisch ergriffenen Maßnahmen. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO beim Zielunternehmen auch zunehmend zu

einem eigenständigen Thema der Due Diligence selbst. Um einen effektiven Prüfungsprozess zu gewährleisten, sollte der Datenraum neben den üblichen IT- und Lizenzunterlagen in einem eigenen Ordner auch die notwendige Datenschutzdokumentation enthalten (z.B. Verarbeitungsverzeichnis, Auftragsverarbeitungsverträge). Ansonsten kann die Nachbesserung zu erheblichen Verzögerungen führen.

Um Zeit- und Kostenstruktur des Deals sinnvoll abstecken zu können und die unterschiedlichen Interessen der beteiligten Akteure gleichermaßen zu berücksichtigen, lohnt es sich, diese (Vor-)Überlegungen bereits in der dem Deal vorgelagerten Vertraulichkeitsvereinbarung Niederschlag finden zu lassen. Durch individuelle Beratung und gute Planung lässt sich auch nach Geltung des europaweiten Datenschutzgesetzes ein rechtssicherer und praktikabler Transaktionsprozess erarbeiten und umsetzen. ■

### **DIE AUTOREN**

**Vladimir Cutura** ist Rechtsanwalt und Partner bei Menold Bezler in Stuttgart. Er hat langjährige Erfahrung in der Transaktionsberatung und berät im Gesellschaftsrecht und Energiewirtschaftsrecht. In Schiedsverfahren, überwiegend in Post-M&A-Streitigkeiten, tritt er als Parteivertreter und als Schiedsrichter auf.



**Dr. Carsten Ulbricht** ist Rechtsanwalt und Partner bei der Kanzlei Menold Bezler in Stuttgart. Er berät im IT-, Internet- und Datenschutzrecht und begleitet Unternehmen derzeit bei zahlreichen Digitalisierungsprojekten.



**Nicole Brandt**, LL.B., ist Wirtschaftsjuristin in der Kanzlei Menold Bezler in Stuttgart. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Gesellschaftsrecht und M&A, wo sie Transaktionsprozesse unterstützt und Due Diligence-Prüfungen koordiniert.



[www.menoldbezler.de](http://www.menoldbezler.de)